

Diplompädagoge Günter Skawran

Die Bedeutung der marxistisch-leninistischen Wahrheitstheorie für die sozialistische Kriminalistik*

Das allseitige und unvoreingenommene Feststellen der Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen sowie der Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten wird im § 8 der StPO als Voraussetzung der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortung genannt.

Diese gesetzliche Forderung beinhaltet die richtige Widerspiegelung von Sachverhalten sowie des Persönlichkeitsbildes des Beschuldigten bzw. des Angeklagten durch wahre Aussagen. Dafür ist die Kenntnis und bewußte Anwendung der von Marx und Engels erarbeiteten sowie von Lenin weiterentwickelten Wahrheitstheorie unerläßlich. Lenin hat sich besonders in seinem Werk „Materialismus und Empirio-kritizismus“¹ mit der Wahrheitsproblematik und deren Bedeutung für die Erfüllung der historischen Mission der Arbeiterklasse beschäftigt. Die Auseinandersetzung, die Lenin in diesem Zusammenhang mit Vertretern des subjektiven Idealismus führt, macht deutlich, daß die Arbeiterklasse in höchstem Grade daran interessiert und auf Grund ihrer sozialen Stellung fähig ist, zur Wahrheit zu gelangen und sie uneingeschränkt in den Dienst des gesellschaftlichen Fortschritts zu stellen.

In der sozialistischen Kriminalistik hat die Wahrheit oder Falschheit von Erkenntnisresultaten große Bedeutung. Der von Lenin verteidigte materialistische Standpunkt, daß Wahrheit eine Eigenschaft ist, die darin besteht, die Wirklichkeit adäquat widerzuspiegeln, postuliert dementsprechend, daß ein Erkenntnisresultat genau dann wahr ist, wenn es mit dem Erkenntnisobjekt, das es wider spiegelt (abbildet), übereinstimmt. Die Eigenschaft, wahr oder falsch zu sein, bezieht sich also weder nur auf das ideelle Erkenntnisresultat noch auf das materielle Erkenntnisobjekt. Wahrheit drückt das Verhältnis zwischen Erkenntnisresultat und Erkenntnisobjekt aus. Erkenntnisresultate treten in Form von Theorien, Versionen, Aussagen, Begriffen, Vorstellungen, Wahrnehmungen usw. auf. Die die sozialistische Rechtspflege und die sozialistische Kriminalistik interessierenden objektiv existierenden Sachverhalte werden u. a. in Form von Aussagen und Aussagegefügen widergespiegelt und formuliert. Die Leninsche Wahrheitsdefinition, speziell auf dieses Gebiet angewandt, charakterisiert die Wahrheit als Verhältnis zwischen Aussage und objektiv existierendem Sachverhalt. Eine Aussage ist genau dann wahr, wenn sie mit dem Sachverhalt, über den sie etwas aussagt, übereinstimmt.

Im Gegensatz zu diesem materialistischen Herangehen ist der Ausgangspunkt aller idealistischen Wahrheitsauffassungen die idealistische Beantwortung der Grundfrage der Philosophie und der davon abgeleitete Erkenntnisbegriff. In der ihrem Wesen nach objektiv-idealistischen katho-

* Überarbeitete Fassung des gleichen Artikels aus dem „Forum der Kriminalistik“, Heft 4/1977, S. 12—18.

1 Lenin, Werke, Dietz Verlag, Berlin 1973, Band 14.